



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3447/J-NR/2015

Die Abgeordnete zum Nationalrat Petra Steger und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Maßnahmen gegen Wettbetrug und Spielmanipulation“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ich schicke voraus, dass das Thema der Anfrage das Justizressort primär unter dem Blickwinkel der strafrechtlichen Reaktion auf die beschriebenen Phänomene betrifft. Wettbetrug und Spielmanipulation sind im Strafgesetzbuch nicht als eigenständige Delikte vertyp, weshalb mir zu diesen Straftaten keine gesonderten statistischen Daten aus der Verfahrensautomation Justiz zur Verfügung stehen.

Ich verweise daher auf den federführend zuständigen Herrn Bundesminister für Landesverteidigung und Sport bzw. dessen Anfragebeantwortung zur gleichnamigen Anfrage Zl. 3448/J-NR/2015.

Zu 3 und 4:

Das Bundesministerium für Justiz hat sich in den Jahren 2013 und 2014 unter der Delegationsleitung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport aktiv an den Verhandlungen einer Konvention des Europarates über die Manipulation von Sportwettkämpfen beteiligt. Im Bereich des Bundesministeriums für Justiz werden bereits sämtliche Vorgaben dieser internationalen Konvention erfüllt. Aufgrund dessen sehe ich für das Jahr 2015 keinen besonderen (justizrechtlichen) Handlungsbedarf in diesem Bereich.

Zu 5:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport hat eine interministerielle Arbeitsgruppe zu diesem Thema gegründet, an der sich neben meinem Ressort auch das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Finanzen beteiligt haben. Die

Arbeiten dieser interministeriellen Arbeitsgruppe wurden im vergangenen Jahr abgeschlossen; die Ergebnisse wurden meinem Wissenstand zufolge seitens des Herrn Bundesminister für Landesverteidigung und Sport dem Hohen Haus bereits übermittelt.

Zu 6 bis 9:

Sofern die von einer Manipulation betroffenen Vereine vermögensrechtliche Nachteile erleiden (beispielsweise durch die Nichtauszahlung oder Rückforderung einer von einem Sponsor zugesagten Siegesprämie, Verlust von Sponsor- oder Werbeverträgen, Aufwendungen für die Abhaltung eines Strafmatches, etc.) sind sie als Opfer gemäß § 65 Abs. 1 lit. c StPO anzusehen. Als Opfer steht dem geschädigten Verein unter anderem das Recht auf Akteneinsicht nach §§ 66 Abs. 1 Z 2, 68 StPO zu.

Aus § 77 Abs. 1 StPO ergibt sich darüber hinaus ein Recht auf Akteneinsicht für Dritte (nicht am Verfahren Beteiligte), soweit diese ein begründetes rechtliches Interesse haben und dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Zum rechtlichen Interesse im Sinne des § 77 Abs. 1 StPO ist *Oshidari* im WK-StPO § 77 Rz 2 wie folgt zu zitieren: „Jedenfalls muss es sich um ein in der Rechtsordnung gegründetes und von ihr gebilligtes Interesse handeln, das über bloß wirtschaftliches Interesse oder über Interessen privater oder öffentlicher (medialer) Information, der Pietät, des Anstands oder der Ethik hinausreicht (vgl. RIS-Justiz RS0079198; *Gitschthaler* in *Rechberger ZPO*³ § 219 Rz 3 mwN). Die Kenntnis vom Akteninhalt muss dabei geeignet sein, die Position des Antragstellers in einem – wenngleich noch nicht anhängigen (*Schragel in Fasching/Konecny*² II/2 § 219 ZPO Rz 3) – (Verwaltungs-, Zivil- oder Straf-)Verfahren zu fördern oder die Gefahr von Beeinträchtigungen seiner Rechtssphäre zu minimieren oder zu beseitigen (vgl. zur ähnlichen Ausgangslage bei § 195 aF unten *Nordmeyer* § 195 aF Rz 9; idS auch *Schragel in Fasching/Konecny*² II/2 § 219 ZPO Rz 3)“.

Ein rechtliches Interesse der privaten Vereine kann jedenfalls bei der Verpflichtung zur Durchführung von Disziplinarverfahren angenommen werden, zumal mit rechtlichen Konsequenzen durch Verbände wie etwa ÖFB / FIFA / UEFA zu rechnen ist, wenn trotz (medialer) Kenntnis von Spielmanipulationen keine Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Dafür spricht auch die Gefahr der Einleitung von Zivilprozessen durch den betroffenen Spieler, wenn einstweilige disziplinarische Maßnahmen durch die Vereine ohne genaue Kenntnis des Sachverhaltes getroffen werden.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Veranlassung rascher disziplinarrechtlicher Maßnahmen wie Sperren steht Sportverbänden bereits nach geltender Rechtslage daher das durchsetzbare Recht auf Akteneinsicht zu. Eine Klärung allfälliger offener Frage im Erlassweg wird im Laufe dieses Jahres erfolgen.

Zu 10 bis 28:

Wie einleitend bereits dargestellt ist das Justizressort in seinem Zuständigkeitsbereich von diesem Frageblock nur insoweit betroffen, als es einen allfälligen legistischen Handlungsbedarf (primär die Frage nach der Schaffung eigener gerichtlicher Straftatbestände für Wettbetrug und Sportmanipulation im StGB) zu beurteilen hat.

Im Fall eines Vermögensschadens, wie er beim Wettbetrug zumeist zu erwarten ist, kommt in erster Linie der Tatbestand des Betrugs mit seinen Qualifikationen, d.h. eine Strafbarkeit nach §§ 146 bis 148 StGB in Betracht. Soweit die Tathandlungen durch Drohungen und Nötigungen von Spielern, Schiedsrichter usw. begangen werden, kommen auch die Tatbestände der Nötigung (§§ 105f StGB) oder der gefährlichen Drohung (§ 107 StGB) in Betracht.

Spielmanipulationen ohne Eintritt eines Vermögensschadens sind jedoch nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht. Dies hängt damit zusammen, dass ein Rechtsgut der Lauterkeit des Sportes im Gegensatz zu den Rechtsgütern von Leib und Leben, Willensfreiheit oder Vermögen etc. nach dem Willen des Gesetzgebers strafrechtlich nicht geschützt ist.

Die Arbeitsgruppe zum StGB 2015 hat sich mit der Frage, ob ein Rechtsgut der „Lauterkeit des Sports“ in das StGB aufzunehmen wäre, auseinandergesetzt. Übereinstimmend wurde die Auffassung vertreten, dass der Tatbestand des Betruges (§§ 146 bis 148 StGB) eine ausreichende Rechtsgrundlage dafür bietet, dem Phänomen des Wettbetruges, d.h. einer Tat, die auch in Vermögensrechte eingreift und nicht nur auf eine reine Spielmanipulation beschränkt ist, in ausreichender Weise zu begegnen.

Die Arbeitsgruppe befand übereinstimmend, dass die gegenwärtige Rechtslage angesichts der bestehenden Judikatur ausreichend ist. Einer Vorverlagerung der Strafbarkeit des Versuches sowie auch die Schaffung eines Rechtsguts der Lauterkeit des Sportes wurde von der Arbeitsgruppe nicht zuletzt aufgrund des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips überwiegend abgelehnt. Die Verletzung von Rechtsgütern soll nur dann mit Strafe bedroht werden, wenn Sanktionsmöglichkeiten des Zivil-, Verwaltungs- und Disziplinarrechts nicht mehr genügen, um einen wirksamen Rechtsgüterschutz zu gewährleisten. Der gesetzgeberische Einsatz von Strafrecht soll lediglich letztes Mittel (ultima ratio) sein.

Zu 29 bis 31:

Die Erfassung sämtlicher gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Verfahren in IT-Systemen ist vorrangig am Ziel einer optimierten und raschen Abwicklung ausgerichtet.

Neben den wichtigsten Informationen wie Angaben zu den jeweiligen Verfahrensbeteiligten und einer Beschreibung des Verfahrensgegenstandes – der im Bereich der Strafverfahren

vor allem durch die in Betracht kommenden strafbaren Handlungen umrissen wird – werden insbesondere wichtige Prozessmeilensteine während des Fortganges der Verfahren, Ladungen und Inhalte wie Protokolle, Beschlüsse und Entscheidungen dokumentiert.

Vor dem Hintergrund dieser umfangreichen Erfassungstätigkeit und der zur Verfügung stehenden Personalressourcen ersuche ich um Verständnis, dass nicht jeder aus statistischem Blickwinkel interessante Umstand erfasst und in weiterer Folge ausgewertet werden kann.

Zu 32 und 33:

Zur Verfolgung von Wettbetrugshandlungen – soweit sie gerichtlich strafbare Tatbestände erfüllen – sind die Justizbehörden, im Ermittlungsverfahren in erster Linie die Staatsanwaltschaften und die Kriminalpolizei berufen. Ich sehe hier keine Probleme in der Koordination der Strafverfolgungsbehörden, weder auf nationaler, noch auf internationaler Ebene.

Österreich ist als Mitgliedstaat der EU eines der aktivsten Nutzerländer von EUROJUST, der EU-Behörde zur Koordination und Erleichterung von Ermittlungs- und Strafverfahren im Bereich schwerer grenzüberschreitender Kriminalität. EUROJUST hat in den letzten Jahren auch im Bereich der Bekämpfung des Wettbetruges im Sport wertvolle Koordinationsarbeit geleistet und fördert in einem Fall einer Gemeinsamen Ermittlungsgruppe zwischen Österreich und vier anderen Mitgliedstaaten die Koordination und Zusammenarbeit der Justizbehörden gemeinsam mit EUROPOL entscheidend. Eine entsprechende Presseaussendung kann unter <http://www.eurojust.europa.eu/press/PressReleases/Pages/2013/2013-02-04.aspx> abgerufen werden. Auf diese Erfahrungen wird auch bei zukünftigen Fällen von Wettbetrug zurückgegriffen werden können.

Was die darüber hinausgehende internationale Zusammenarbeit angeht, spielt INTERPOL im Bereich der Bekämpfung des Wettbetrugs durch die dort bestehenden Möglichkeiten eines Informationsaustausches eine wichtige Rolle.

Wien, 12. März 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	3282/AB XXV. GP - Anfragebeantwortung 2015-03-13T08:26:34+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur